**BEKANNTMACHUNG des Landkreises Nienburg/Weser**

**- 552-512-50-210-807/13 -**

Die Herstellung von Gewässern im Zuge der 3. Erweiterung eines Sand- und Kiesabbaus in der Gemarkung Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser, durch die Firma Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG, wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 22.02.2024 festgestellt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekannt gegeben (§ 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)):

**A Beschluss**

**1 Entscheidung über die Herstellung von Gewässern:**

* 1. Hiermit wird der Plan für die Herstellung von Gewässern im Zuge der 3. Erweiterung des Bodenabbaus,   
     Gemarkung Stolzenau   
     Flur 7, Flurstücke 20, 21, 22/1, 30/1 (teilweise)  
     Flur 8, Flurstücke 80/3, 82/3, 84/3, 84/4, 84/6, 85/1, 85/4, 86/2, 87, 88/1,   
      88/2, 115/1 (teilweise),  
     Flur 9, Flurstücke 63/3, 64/3, 66/3  
     festgestellt.

Rechtsgrundlagen:  
§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 1 sowie Ziffer 1 und 14 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:  
Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Änderung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

1.2 Gleichzeitig wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2000 für die Flurstücke 15/1 und 39/10 der Flur 7, Gemarkung Stolzenau, sowie der Planfeststellungsbeschluss vom 01.09.2011 für die Flurstücke 13, 14, 15/1, 15/3, 15/5, 15/6, 18/14, 19, 39/10 der Flur 7 sowie 83/2 und 84/9 der Flur 8, Gemarkung Stolzenau, geändert. Die Änderungen betreffen die Verschiebung der Böschungen in Richtung Süden in den Becken II b und III verbunden mit der Vergrößerung der Wasserflächen sowie die weitere Einbringung von Rückspülsanden im Becken I. Dies bedingt die Änderung der Abbaureihenfolge.

1. **Entscheidung über die Folgenutzung**  
   Als Folgenutzung wird für die veränderten Gewässer und für die wiederhergerichteten randlichen Flächen der Becken I und II a der Naturschutz festgelegt. Das Becken II b wird für die ruhige Erholung mit Badestrand hergerichtet. Der südliche Bereich wird dem Naturschutz vorbehalten. Das Becken III mit seinen randlichen Flächen wird im Norden für die Erholungsnutzung (Surfen) vorgesehen. In den im Herrichtungsplan (Anlage 1.3.2.3) schraffierten Bereichen der Becken II b und III wird die Folgenutzung Naturschutz festgelegt. Ausgenommen sind intensive Erholungsnutzungen, die weitere Bau- und/oder wasserrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Genehmigungen erfordern. Für etwaige Planungen sind zu gegebener Zeit die notwendigen Genehmigungen/ Planfeststellungsänderungen zu beantragen.
2. **Entscheidung zur Erschließung**  
   Die Erschließung des Kieswerksstandortes erfolgt entsprechend der am 03.09.2021 planfestgestellten 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.09.2011 über die Kreisstraße 63. Der Abtransport der Sand- und Kiesmengen erfolgt wie bisher zu rd. 98 % über den Wasserweg.

**4** **Entscheidung über die Einwendungen**  
Einwendungen wurden in diesem Verfahren nicht erhoben.

**5 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen** Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 des Ver-  
 waltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -):  
 1. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausfüh-  
 rungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG),  
 2. Baugenehmigung gem. § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),  
 3. Genehmigung für die Anlage von Gewässern im gesetzlichen Über-  
 schwemmungsgebiet der Weser nach § 78a Abs. 2 WHG,  
 4. Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

**6 Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung der Abbaustätte**Die Genehmigungsinhaberin, deren Rechtsnachfolger/in oder der künftige Eigentümer/die künftige Eigentümerin hat die entstandenen Kiesseen einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des Bodenabbaus gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie der Ufervegetation bzw. Entfernung nicht standortheimischer Vegetation.   
Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.  
Die Untere Wasserbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen oder nach Hochwasserereignissen.

**7** **Kostenentscheidung**  
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**8 Inhaltsverzeichnis** (hier nicht abgedruckt)

**B Anlagen** (hier nicht abgedruckt)

**C Nebenbestimmungen (Bedingungen,  
Auflagen, Auflagenvorbehalt)** (hier nicht abgedruckt)

**D Hinweise** (hier nicht abgedruckt)

**E Entscheidungen über Stellungnahmen   
und Einwendungen**  (hier nicht abgedruckt)

**F Begründung** (hier nicht abgedruckt)

**G Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Hinweis:

Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Nienburg/Weser vom 22.02.2024   
Az.: 552-512-50-210-807/13, liegt mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes und der Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) in der Zeit **vom 11.03.2024 bis 25.03.2024** (einschließlich) während der Öffnungszeiten wie folgt aus:  
bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, sowie ergänzend in der Dienststelle Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen, Zimmer 17

montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 07.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird um eine vorherige Terminabsprache gebeten (Tel. 05761/705321, E-Mail: bauamt@sg-mittelweser.de).

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes, des UVP-Berichts und weiterer Gutachten kann im genannten Zeitraum auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 284,   
(Eingang B, 1.OG), während der Servicezeiten

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

montags und donnerstagsvon13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 05021/967 598) oder E-Mail: [wasser@kreis-ni.de](mailto:wasser@kreis-ni.de)) eingesehen werden.   
  
Diese Bekanntmachung wurde am 29.02.2024 im Amtsblatt für den Landkreis   
Nienburg/Weser, Jahrgang 2024, Ausgabe Nr. 10, unter https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/amtsblatt/ bekannt gegeben.  
Die vollständige Textfassung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht (§ 27 UVPG): <https://uvp.niedersachsen.de>, Suchbegriff „Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG“. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet sollte vorrangig Gebrauch gemacht werden.

Einwendungen wurden in diesem Verfahren nicht erhoben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Von diesen Betroffenen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Nienburg, 29.02.2024

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft

Im Auftrag  
Zechlin